



Auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L Nr. 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L Nr. 210 vom 31. Juli 2006, S. 1); Verordnung (EG) Nr. 846/2009 der Kommission vom 1. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (ABl. L Nr. 250 vom 23. September 2009); Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999; des Operationellen Programms Slowenien – Österreich 2007-2013, genehmigt von der Europäischen Kommission am 21. Dezember 2007, Nr. C(2007)6607 erlässt die Verwaltungsbehörde

## **den 2. offenen Aufruf zur Projekteinreichung im Rahmen des Operationellen Programms Slowenien-Österreich 2007-2013**

Nummer des offenen Aufrufs: 4300-83/2009

### **1. Verwaltungsbehörde (VB):**

Das Amt für lokale Selbstverwaltung und Regionalpolitik der Regierung der Republik Slowenien, Kotnikova 28, 1000 Ljubljana, vertreten durch die Abteilung für die Verwaltung grenzübergreifender ETZ Programme in Maribor, Svetozarevska 6, 2000 Maribor.

Die VB handelt in Übereinstimmung mit den oben angeführten rechtlichen Grundlagen und gemäß dem Erlass der Republik Slowenien zur Nutzung von Fonds der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit und des Instruments für Heranführungshilfe in der Republik Slowenien in der Programmperiode 2007-2013. Dieser Erlass bestimmt die Verwaltung der Programmmittel in Slowenien und ist für den Lead Partner nicht bindend.

Die VB ist allein berechtigt EFRE-Verträge auf Basis von Begleitausschussentscheidungen zu unterzeichnen.

### **2. Offener Aufruf zur Projekteinreichung:**

Dieser Aufruf zur Projekteinreichung veröffentlicht von der VB\_richtet sich an potentielle Antragsteller aus Österreich und Slowenien.

Die Antragsunterlagen, bestehend aus dem Antragsleitfaden, dem Antragsformular mit den Anhängen, dem Muster des Fördervertrages, dem Muster des Partnerschaftsvertrages und





Operationelles Programm Slowenien-Österreich 2007-2013, sind auf der Website <http://www.si-at.eu> erhältlich.

### **3. Gegenstand des offenen Aufrufs zur Projekteinreichung:**

Der Gegenstand dieses offenen Aufrufs zur **Projekteinreichung** ist die Kofinanzierung von Operationen, die auf effiziente Weise zu den **Gesamtzielen des Programms beitragen:**

zur weitgreifenden Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Sichtbarkeit sowie der Qualität der Zusammenarbeit

durch gemeinsame Entwicklung, nachhaltige und innovative Nutzung des

gemeinsamen Potentials und der Möglichkeiten der Regionen.

Der Gegenstand dieses offenen Aufrufs zur Projekteinreichung ist die Kofinanzierung von Projekten aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, die mit folgenden Aktivitätsfeldern innerhalb der Prioritäten 1 und 2 des operationellen Programms Slowenien – Österreich 2007-2013 übereinstimmen:

**Prioritätsachse 1:** Wettbewerbsfähigkeit, Wissen und wirtschaftliche Zusammenarbeit

- Aktivitätsfelder:
  - KMU-Entwicklung
  - Tourismus
  - Rahmenbedingungen für wissensbasierte Wirtschaft
  - Thematische Stärkenfelder

**Prioritätsachse 2:** Nachhaltige und ausgeglichene Entwicklung

- Aktivitätsfelder:
  - Verwaltung natürlicher Ressourcen
  - Umwelt und Energie
  - Städtische und regionale Entwicklung
  - Soziale und kulturelle Entwicklung

Jede Projekteinreichung soll nur **in einer** der oben genannten Prioritäten beantragt werden. Die Aktivitäten in den Projekten müssen ihre grenzübergreifende Wirkung im zuschussfähigen Gebiet des Programms nachweisen. Die Projektpartner müssen mindestens zwei der vier grenzübergreifenden Kooperationskriterien erfüllen: gemeinsame Entwicklung, gemeinsame Umsetzung, gemeinsames Personal, gemeinsame Finanzierung.

### **4. Zur Verfügung stehende Mittel, Anteil der Kofinanzierung, Projektgröße und Projektdauer:**

Aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) steht insgesamt ein Betrag in Höhe von 32.666.687,19 EUR für diesen offenen Aufruf zur Projekteinreichung zur Verfügung.

Die Mittel sind nach Priorität wie folgt unterteilt:





Verfügbare Mittel im Rahmen des 2. offenen Aufrufes	Gemeinschaftsfinanzierung (EUR)
1. Prioritätsachse – Wettbewerbsfähigkeit, Wissen und wirtschaftliche Zusammenarbeit	14.804.444,66
2. Prioritätsachse – Nachhaltige und ausgeglichene Entwicklung	17.862.242,53
<b>Total</b>	<b>32.666.687,19</b>

Verfügbare Mittel im Rahmen des ersten Annahmeschlusses des 2. offenen Aufrufes	Gemeinschaftsfinanzierung (EUR)
1. Prioritätsachse – Wettbewerbsfähigkeit, Wissen und wirtschaftliche Zusammenarbeit	9.500.000,00
2. Prioritätsachse – Nachhaltige und ausgeglichene Entwicklung	14.462.242,53
<b>Total</b>	<b>23.962.242,53</b>

Der Gemeinsame Begleitausschuss (GBA) behält sich das Recht vor nicht alle verfügbare Mittel zu vergeben.

Lediglich zuschussfähige Ausgaben können durch das Programm finanziert werden, wobei die Kofinanzierung der Gemeinschaft durch den EFRE höchstens 85% der öffentlichen Finanzierung betragen darf; mindestens 15% sind aus anderen öffentlichen Quellen beizutragen.

Projekte, die zuschussfähig für die Teilnahme im Programm sind, müssen für mindestens 30.000 Euro EFRE-Mittel beantragen und sollten als Empfehlung für nicht mehr als 3 Mio. Euro EFRE-Mittel beantragen.

Die empfohlene Projektdauer beträgt bis 36 Monate.

## 5. Programmgebiet

Das Programmgebiet des grenzübergreifenden Operationellen Programms Slowenien-Österreich 2007-2013 umfasst folgende NUTS 3 Gebiete:

- **in Slowenien:** die statistischen Regionen Gorenjska, Savinjska, Koroška, Podravska, Pomurska und Osrednjeslovenska;
- **in Österreich:** Oststeiermark, West- und Südsteiermark, Graz, Obersteiermark Ost, Obersteiermark West, Unterkärnten, Klagenfurt-Villach, Oberkärnten, Südburgenland.





## **6. In Frage kommende Antragsteller und Partner:**

Die Teilnahme am Programm steht **juristischen Personen und Alleininhabern (s.p. nach slowenischem Recht)** offen.

Indikative Liste potentieller Antragsteller/Lead Partner oder Projektpartner nach jeder Priorität:

### **Priorität 1:**

- private und öffentliche Institutionen zur Geschäftsunterstützung (Gründungszentren, Technologieparks, Wissenschaftsparks, Kompetenzzentren, Business Support Center)
- Unternehmen, Cluster und Netzwerke
- nationale, lokale und regionale Behörden
- Forschungsinstitute
- Universitäten und technologisch und wirtschaftlich orientierte Fachschulen
- Tourismusinstitutionen, Verbände und Agenturen
- lokale und regionale Entwicklungsorganisationen
- Schulungs- und Bildungsorganisationen und –Institutionen
- Institutionen und Organisationen, die die wirtschaftlichen und sozialen Interessen von Arbeitnehmern, Arbeitgebern, Städten und/oder Gemeinden vertreten

### **Priorität 2:**

- lokale, regionale und nationale Behörden und Organisationen
- Unternehmen, Cluster und Netzwerke
- Institutionen und Organisationen aus den Bereichen Naturschutz und –Erhaltung, Umwelt und Risikovermeidung, Notfallmanagement, Raumplanung, öffentlicher Transport
- Institutionen und Organisationen aus den Bereichen erneuerbare Energie und Energieeffizienz
- Institutionen und Organisationen aus den Bereichen Kultur, Gesundheit, Medizin, Bildung und Schulung, ländliche Entwicklung, Tourismus, soziale Fragen, Arbeitsmarkt
- Verbände und regierungsunabhängige Organisationen aus den Bereichen Naturschutz, Umwelt, Kultur, Bildung, soziale Fragen, ländliche Entwicklung, Tourismus, Sport und Freizeit
- Institutionen und Organisationen, die wirtschaftliche und soziale Interessen von Arbeitnehmern, Arbeitgebern, Städten und/oder Gemeinden vertreten
- Forschungsinstitutionen
- Universitäten und Fachhochschulen
- Verbände und Agenturen
- lokale und regionale Entwicklungsorganisationen
- Schulungs- und Bildungsorganisationen und –Institutionen

## **7. Zeitraum der Zuschussfähigkeit**

Der frühest mögliche Projektbeginn ist das Datum, an dem der Erhalt eines vollständigen Projektentwurfes durch das Gemeinsame Technische Sekretariat (GTS) bestätigt wird, jedoch nicht vor dem 01. Oktober 2007. Die Bestätigung wird erteilt, wenn im Antragsformular ordnungsgemäß alle Felder, die für den Projektentwurf notwendig sind, ausgefüllt wurden und das Formular beim GTS eingereicht wurde.





Wird kein Projektentwurf vorgelegt, ist der früheste Termin für die Zuschussfähigkeit das Datum der Bestätigung über den Erhalt des vollständigen Antrags.

Der Projektabschluss fällt mit dem Datum der letzten Zahlung durch die Projektpartner zusammen. In jedem Fall sind alle Projekte spätestens bis zum 31. März 2015 abzuschließen.

### **8. Zuschussfähige Ausgaben:**

- 1) Personalkosten,
- 2) Externe Kosten,
- 3) Investitionen,
- 4) Betriebskosten.

Eine detaillierte Beschreibung der zuschussfähigen Ausgaben ist im Antragsleitfaden in Kapitel 4.4 nachzulesen.

### **9. Unterstützung der Projektentwicklung:**

Im Verlauf des offenen Aufrufs zur Projekteinreichung können Fragen per Email an folgende Adressen gesendet werden:

<p><b>Gemeinsames Technisches Sekretariat (GTS)</b></p>	<p><b>Služba Vlade Republike Slovenije za lokalno samoupravo in regionalno politiko, Oddelek za upravljanje čezmejnih programov Maribor</b> Svetozarevska 6, SI-2000 Maribor</p> <p>Kontaktperson: Mojca Trafela Tel. + 386 (0)2 229 42 15 Email: <a href="mailto:jts-si-at.svlr@gov.si">jts-si-at.svlr@gov.si</a></p> <p><a href="http://www.si-at.eu">www.si-at.eu</a></p>
<p><b>Regionale Behörden (RBs)</b></p>	<p><b>Slowenien</b></p> <p><b>Služba Vlade Republike Slovenije za lokalno samoupravo in regionalno politiko, Oddelek za Cilj 3, IPA, INTERREG III in PHARE,</b></p> <p>Kontaktperson: Mateja Vegič Tel. + 386 (0)2 229 42 32 Email: <a href="mailto:mateja.vegic@gov.si">mateja.vegic@gov.si</a> Svetozarevska 6, SI-2000 Maribor</p> <p>Kontaktperson: Janez Praper Tel. + 386 (0)2 229 42 30 Email: <a href="mailto:janez.praper@gov.si">janez.praper@gov.si</a> Svetozarevska 6, SI-2000 Maribor</p> <p>Kontaktperson: Ksenija Fak Tel. + + 386 (0)2 229 42 33 Email: <a href="mailto:ksenija.fak@gov.si">ksenija.fak@gov.si</a> Svetozarevska 6, SI-2000 Maribor</p>





<p><b>Regionale Behörden (RBs)</b></p>	<p><b>Österreich</b></p> <p><b>R M B - Regionalmanagement Bgld GmbH</b> Marktstraße 3, Technologiezentrum Eisenstadt, A-7000 Eisenstadt</p> <p>Kontaktperson: Harald Ladich Tel. +43 (0)26 82 704 2424 Email: harald.ladich@rmb.co.at</p> <p><b>Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abt. 16 - Landes- und Gemeindeentwicklung</b> Stempfergasse 7, A-8010 Graz</p> <p>Kontaktperson: Johann Klug Tel. +43 (0)316 877 2170 Email: johann.klug@stmk.gv.at</p> <p><b>KWF Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds</b> Heuplatz 2, A-9020 Klagenfurt</p> <p>Kontaktperson: Karl Hren Tel. +43 (0)463 558 0024 Email: hren@kwf.at</p> <p><i>für die Priorität 2 in Zusammenarbeit mit</i></p> <p><b>Amt der Kärntner Landesregierung , Abt. 20 - Landesplanung</b> Mießtaler Straße1, A-9021 Klagenfurt</p> <p>Kontaktperson: Armin Schabus Tel. + 43 (0)463 536 32023 Email: armin.schabus@ktn.gv.at</p>
--	--

Häufig gestellte Fragen und die dazugehörigen Antworten werden auf der Website [www.si-at.eu](http://www.si-at.eu) veröffentlicht.

## **10. Einreichen der Projektanträge:**

Jeder Lead Partner kann mehrere Anträge abgeben.

Der Antragsleitfaden und die Antragsunterlagen stehen für potentielle Antragsteller auf der Website [www.si-at.eu](http://www.si-at.eu) zur Verfügung.

Projektanträge können durch den ganzen Verlauf des Aufrufs eingereicht werden, beziehungsweise solange die Mittel verfügbar sind.

Der Antrag ist vom Lead Partner **sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form** einzureichen. Die elektronische Version muss ebenfalls alle Dokumente enthalten (Antragsformular und gescannte Anhänge) so, wie es im Antragsleitfaden, Kapitel 7.2 bestimmt ist. Achten Sie darauf, dass die elektronische Version identisch mit der ausgedruckten Version ist.





**Anträge sind ausschließlich an folgende Adresse zu senden:**

Služba Vlade Republike Slovenije za lokalno samoupravo in regionalno politiko  
Oddelek za upravljanje čezmejnih programov Maribor  
Skupni tehnični sekretariat Slovenija-Avstrija 2007-2013  
Svetozarevska 6  
SI-2000 Maribor

Markieren Sie den Umschlag wie folgt: **“OP SI-AT 2007-2013 / Antrag 2. OA“**.

Bitte beachten Sie folgende Daten:

Der erste **Annahmeschluss für den Eingang der Anträge an der oben angeführten Adresse** ist der 11. Januar 2010, **15.30 Uhr**.

**Diese Frist ist notwendig, um eine Vorlage zur Entscheidung durch den gemeinsamen Begleitausschuss (GBA) in der nächsten darauf folgenden Sitzung des GBA sicherzustellen.**

Alle weiteren Fristen und verfügbare Mittel werden auf der Website: [www.si-at.eu](http://www.si-at.eu) veröffentlicht.

### **11. Öffnen der Projektanträge**

Das Öffnen der Anträge findet nicht öffentlich statt.

### **12. Projektauswahl:**

Das Projektauswahlverfahren wird in zwei Phasen durchgeführt:

#### **12.1 Die Prüfung der administrativen Entsprechung und Zuschussfähigkeit:**

Nachdem die erhaltenen Projektanträge registriert wurden, führen das GTS und die RBs die Prüfung der administrativen Entsprechung und Zuschussfähigkeit durch. Falls Dokumente fehlen oder Erläuterungen benötigt werden, wird der Lead Partner kontaktiert.

#### **12.2 Qualitätsbewertung basierend auf den Projektauswahlkriterien**

Die Projekte, die alle Kriterien der Prüfung der administrativen Entsprechung und Zuschussfähigkeit und zumindest einen Teil der im Bewertungsformular enthaltenen Kriterien erfüllen, kommen für die Kofinanzierung unter diesem Programm durch den GBA in Betracht.

### **13. Projektbewilligung:**

Die **endgültige Entscheidung** über Projekte trifft der gemeinsame Begleitausschuss des operationellen Programms Slowenien – Österreich 2007-2013.





Der GBA entscheidet mit Rücksicht auf die Qualität der Projekte und den Beitrag zu den Programmzielen über die Bewilligung oder Ablehnung eines Projektes und über den EFRE-Beitrag Die Entscheidung des GBA ist endgültig.

#### **14. Bekanntgabe der Projektauswahl:**

Auf der Basis der Entscheidung des GBA informiert die Verwaltungsbehörde den Lead Partner innerhalb von 30 Tagen nach der Entscheidung des GBA mit einem offiziellen Schreiben über die Bewilligung/Bewilligung unter Bedingung oder Ablehnung des Antrags.

Im Falle der Bewilligung werden dem Schreiben weitere Informationen über die nächsten Schritte für den Vertragsschluss beigefügt.

#### **15. Änderungen des offenen Aufrufs zur Projekteinreichung:**

Sollten der offene Aufruf zur Projekteinreichung und die Antragsunterlagen vor dem Annahmeschluss geändert werden, wird die korrigierte Version auf der Website [www.si-at.eu](http://www.si-at.eu) veröffentlicht.

Änderungen zu diesem offenen Aufruf zur Projekteinreichung werden auch im Amtsblatt der Republik Slowenien bekannt gegeben.

Antragssteller sind verpflichtet, div. Änderungen des offenen Aufrufs zur Projekteinreichung und der Antragsunterlagen, die wie oben beschrieben veröffentlicht wurden, zu berücksichtigen.

#### **16. Sprache**

Der offene Aufruf zur Projekteinreichung und die Antragsunterlagen werden in slowenischer, deutscher und englischer Sprache veröffentlicht. Die bilateral vereinbarte englische Version wird als Mittel gebraucht, falls die veröffentlichten Versionen voneinander abweichen.

**Die Anträge sind in slowenischer und deutscher Sprache einzureichen, ausgenommen Anhang 6 zum Antragsformular, der in Englischer Sprache einzureichen ist.**

#### **17. Weitere Bestimmungen:**

Das Ergebnis des offenen Aufrufs zur Projekteinreichung wird als öffentliche Information auf der Website [www.si-at.eu](http://www.si-at.eu) veröffentlicht, nachdem die Förderverträge mit dem Lead Partner unterzeichnet werden.

Das Amt für lokale Selbstverwaltung und Regionalpolitik  
der Regierung der Republik Slowenien

